

Übung Öffentliches Recht I, WS 2010/11

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Magistrat der Stadt Linz

Hauptstraße 1-5

A-4041 Linz

GZ: Sammlung 21/10

An den

Verein „Unirettung“

zH Wolfgang W, Vereinsobmann

Waldweg 10

4210 Gallneukirchen

Linz, am 10.11.2010

B E S C H E I D

In dem amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergeht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungs-gesetz 1996 vom Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich folgender

S p r u c h

Gemäß §3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungs-gesetz 1996 wird Ihnen die mit Bescheid vom 11.10.2010 (GZ: Sammlung20/10) erteilte Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W für den Zeitraum von 2.11.2010 bis 20.11.2010 entzogen.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

[...relevanter Sachverhalt ...]

II. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

PV, Augenschein

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz hat die Behörde die Bewilligung der Durchführung einer Sammlung zu entziehen, wenn im Zuge der bewilligten Sammlung gegen die Vorschriften des § 3 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz verstoßen wurde und ein Grund zur Annahme besteht, dass weitere Verstöße dieser Art stattfinden werden.

§ 3 Abs 1 Z 1 normiert, dass vom Verantwortlichen dafür zu sorgen ist, dass die hingegebenen Geldbeträge vom Spender in **fortlaufend nummerierte, verplombte Sammelbüchsen** eingebracht werden.

Subsumtion:

Wolfgang W ist Verantwortlicher des Vereins „Unirettung“

Seit dem dritten Aktionstag werden mit Klebeband verschlossene Schuhkartons, die weder fortlaufend nummeriert noch verplombt sind, verwendet.

→ § 3 Abs 1 Z 1 des Oö. Sammlungsgesetzes wird somit vom Verein „Unirettung“ bei Durchführung der bewilligten Sammlung nicht eingehalten.

§ 3 Abs 2 Z 1 verlangt zudem einen **Grund zur Annahme, dass weitere Verstöße stattfinden** werden.

Subsumtion:

Vereinsmitglieder haben Spendenkartons farbenfroh gestaltet

Diese neue Sammlungsform kommt sowohl bei Spendern als auch bei den Vereinsmitgliedern gut an

→ Annahme: auch für die verbleibende Zeit der Sammlung werden keine Sammelbüchsen verwendet, wie dies das Gesetz vorsehen würde

Conclusio:

Beide kumulativen Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs 2 Z 1 wurden erfüllt;

§ 3 Abs 2 Z 1 und Z 2 sind alternativ verknüpft → schadet nicht, dass Z 2 nicht erfüllt;

Alle notwendigen Tatbestandsmerkmale für Entzug der Bewilligung liegen vor;

Da alle notwendigen Tatbestandsmerkmale für den Entzug der Bewilligung vorliegen →

Behörde hat im Sinne einer zwingenden Entscheidung

(arg: § 3 Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz „... **hat** sie die *Bewilligung* zu entziehen.“)

den Entziehungsbescheid zu erlassen.

Zuständigkeit der Behörde gem. § 5 Oö. Sammlungsgesetz

- bei Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, ist zuständige Behörde der Bürgermeister, **in Städten mit eigenem Statut der Magistrat**
 - Spendenaktion am Campus der Johannes Kepler Universität Linz, also dem Umfang der Sammlung nach auf das Gemeindegebiet der Statutarstadt Linz beschränkt
- Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist daher der **Magistrat Linz**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den **Stadtssenat der Stadt Linz** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim **Magistrat der Stadt Linz** schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <www.linz.gv.at> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Stadt Linz

Martina M

(Mag.^a Martina M)